

Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ der Gemeinde Ahlbeck

Begründung

Anlage 1	FFH-Vorprüfung
Anlage 2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Stand:

September 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Ahlbeck
Der Bürgermeister
über „Amt am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 2
17367 Eggesin

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-36945948
GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes	4
3. Beschreibung des Plangebietes	4
4. Planungsanlass und Planungsziel	5
5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung	5
6. Planinhalt und Festsetzungen	6
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze	6
6.3 Erschließung	6
6.4 Ver- und Entsorgung	7
6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	7
6.5.1 Kompensationsmaßnahmen.....	7
7. Nachrichtliche Übernahme	7
7.1 Landschaftsschutzgebiet.....	7
7.2 Naturpark	7
8. Hinweise	7
8.1 Bodendenkmale	7
8.2 Bundeswehr	8
8.3 Munitionsfund.....	8
8.4 Abfall.....	8
8.5 Bodenschutz	9
8.6 Immissionsschutz.....	9
8.7 Wasserwirtschaft.....	10

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist".

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ umfasst Teile des Flurstückes 157 Flur 3 Gemarkung Ahlbeck. Er befindet sich nordöstlich des Dorfkerns Ahlbeck, im südlichen Teil des schwarzen Grundes und nördlich der Straße Vorsee. Die Südgrenze des Geltungsbereichs bildet die Flur- und Gemarkungsgrenze zur Flur 1 und Gemarkung Seegrund.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch eine Grünlandfläche (restliche Teil des Flurstücks 157),
im Osten:	durch eine Grünlandfläche (Flurstück 156/1),
im Süden:	durch die Kreisstraße VG78 (Straße Vorsee, Flurstücke 79/2), Die Straße befindet sich in der Flur 1 in der Gemarkung Seegrund und
im Westen:	durch Wohnbebauung Vorsee 19a (Flurstück158/1).

Die Gesamtgröße des Einbeziehungsbereiches beträgt 3.393 m².

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt im Nordosten der Gemeinde Ahlbeck, im südlichen Teil des schwarzen Grundes.

Der Standort befindet sich auf einer intensiven Grünlandfläche. Im Westen und Süden angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich Wohnbebauung. In 53 m (gemessen von der Südostecke des Plangeltungsbereichs) südöstlicher Entfernung befindet sich ein Agrarbetrieb.

Der Standort grenzt südlich an die Kreisstraße VG78 Vorsee an und wird von ihr erschlossen. Hier befindet sich eine Bushaltestelle. Die Hauptver- und Entsorgungsleitungen sind in der Straße vorhanden. Am Standort befindet sich ein Trafo.

Der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L34 „Haffküste“ und dem Naturpark NP 6 „Naturpark am Stettiner Haff“. Der Standort ist eine unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche. Außerhalb des Planbereichs an der Kreisstraße steht eine Lindenreihe. Der Boden setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Der Standort liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Es gibt keine Oberflächengewässer.

4. Planungsanlass und Planungsziel

Planungsziel der vorliegenden Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ ist die Ausweisung von Bauflächen für den Eigenheimbau.

Die Gemeinde Ahlbeck kann derzeit der Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken nicht entsprechen. Der Geltungsbereich wurde als Standort für die Wohnungsbebauung nachgefragt.

Die Gemeinde Ahlbeck beabsichtigt eine 3.393 m² große Fläche in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Hier können ca. 2 neue (bisher unbebauten) Bauplätze ausgewiesen werden. Durch die vorhandene Erschließung und eine sinnvolle bauliche Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes, kann dies planungsrechtlich gesichert werden.

Um den nun geplanten Bauabsichten gerecht werden zu können, ist es notwendig, für den geplanten Standort im Außenbereich Baurecht über eine Einbeziehungssatzung zu schaffen.

5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung

Für den Geltungsbereich gibt es keine Bauleitplanung, da die Gemeinde Ahlbeck keinen Flächennutzungsplan hat. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Die Errichtung von Wohngebäuden ist somit nicht möglich. Somit ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung erforderlich. Im Westen und Süden grenzt der Geltungsbereich an den Innenbereich des Dorfes Ahlbeck an.

Durch die Einbeziehung des Planbereiches in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfährt der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle und maßvolle Ergänzung.

Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dies ist der Fall, da der Bereich durch die vorhandene Bebauung in der Straße Vorseer hinreichend geprägt wird. Die benachbarte Bebauung sind Wohngebäude. Mit der Satzung wird Baurecht für weitere Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes geschaffen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.

Nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 ist eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen, also keine Schutzgebiete tangiert oder beeinträchtigt werden. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Das FFH-Gebiet DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ und das SPA-Gebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide sind jeweils ca. 170 m vom Standort entfernt. Vorn Kunhart Freiraumplanung wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt, die zu folgendem Fazit kommt:

„Die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegende Vorhabenfläche ist eine von Bebauung und Straße tangierte Grünfläche, die durch die umgebenden Nutzungen beunruhigt ist. Für die meisten Zielarten des Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ erfüllt das Plangebiet keine besondere Habitatfunktion. Der Weißstorch als Art, für die das Vorhaben essenzielle Nahrungsfläche sein könnte, ist im Umkreis von 2 km nicht vorhanden.“

Das Vorhaben verursacht keine erhöhten Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura-Gebietes nicht.

Wechselbeziehungen zwischen Plan- und Natura-Gebiet werden somit nicht gestört.

Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Das Erhaltungsziel des Natura-Gebietes wird durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass die Wohnungsbauvorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störanfällig sind. Die Planung steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 01.07.2021 wird festgestellt:
Aufgrund der Kleinteiligkeit und der städtebaulichen Verdichtungssituation des Planungsvorhabens ist die Einbeziehungssatzung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung regeln sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Zulässigkeiten werden so geregelt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Daher werden keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die prägende Bebauung wird als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Alle Nachbargebäude sind Wohngebäude.

Die Gebäude sind alle eingeschossig.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

In der Einbeziehungssatzung wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Die vordere Baugrenze befindet sich im Abstand von 5,4 m zur Flurstücksgrenze. Das Baufeld hat eine Tiefe von 15 m.

6.3 Erschließung

Wegen der Wirkung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, Flächen zum unbeplanten Innenbereich zu erklären, ist für Vorhaben die gesicherte Erschließung Voraussetzung für das Verfahren.

Die Kreisstraße VG78 erschließt den Standort verkehrlich. Am Plangeltungsbereich befindet sich eine Bushaltestelle mit Wartehäuschen. Außerdem ist die vorhandene Baumreihe zu beachten. Dies führt zur Festsetzung von Bereich ohne Zu- und Abfahrten.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die versorgungstechnische Erschließung des Plangebietes ist durch das Vorhandensein der Hauptversorgungsleitungen in der Straße gesichert. Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde weist in seiner Stellungnahme vom 09.06.2021 hin, dass die wasserseitige Erschließung der geplanten Bebauung über die vorhandene Trinkwasserleitung im Plangebiet abgesichert werden kann und die Abwasserentsorgung durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Schmutzwasserleitung gelöst werden kann.

Am Plangeltungsbereich befindet sich ein Trafo.

6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.5.1 Kompensationsmaßnahmen

- M 1 Als Kompensationsmaßnahme sind 6.587,78 Ökopunkte einer Ökopunktmaßnahme zu erwerben. Möglich wäre die Verwendung des ca. 18,6 km südlich liegenden Kontos VG-036 „Herstellung einer Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide südlich von Dorotheenwalde“ (Betreiber: Dr. S. Grumbach, Tel. 039748-55012), da dieses in derselben Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" wie das Vorhaben liegt.

7. Nachrichtliche Übernahme

7.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet L34 „Haffküste“. Es wurde ein Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG gestellt.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 wurde der Gemeinde Ahlbeck die Ausnahmegenehmigung von dem Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ für die Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

7.2 Naturpark

Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark NP6 „Am Stettiner Haff“.

8. Hinweise

8.1 Bodendenkmale

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächten, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brand-

stellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

8.2 Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 27.05.20201 hin:

„Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Nähe zum Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Jägerbrück und dem Biwak-Raum Rieth in einer sog. „Emissionsschutzzone“. Das bedeutet, dass je nach Windstärke und Windrichtung mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen ist. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.“

8.3 Munitionsfund

Das Ordnungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, SG Brand- und Katastrophenschutz weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.2021 hin:

„Nach den mir vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfund auftreten können.

Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munitionen aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs.1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.“

8.4 Abfall

Das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.2021 hin:

*„1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.“*

8.5 Bodenschutz

Das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.2021 hin:

*„1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Treten während der Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.
Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.“*

8.6 Immissionsschutz

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald weist in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2021 hin:

*„Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.
Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.*

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.“

8.7 Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald weist in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2021 hin:

„1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband anzustimmen.

3. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.

4. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.

5. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.

6. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

7. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

9. Anfallendes Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw. Oberflächenwassers und der Kanalisation sicher vermieden werden. ...

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

5. Nach § 46 (1) WHG bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt keine Erlaubnis oder Bewilligung soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18. April 2017 ist einzuhalten.

7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

8. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

9. Nach § 16 LWaG M-V wird für das Entnehmen von Grundwasser kein Wasserentnahmeentgelt erhoben, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als zweitausend Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.“

Ahlbeck,

Der Bürgermeister

Siegel